

Vermögensteuer

Univ.-Prof. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M.



1. Vermögensteuer

APA0022 5 II 0717 WI Mo, 15. Apr 2024

Mo, 15. Apr 2024

Geldpolitik/Notenbank/Steuern/Nationalbank/Österreich/Wien

Nationalbank-Experten plädieren für Vermögens- und Erbschaftssteuer

(APA - Austria Presse Agentur)

Und Besteuerung der Bodenrente

Wien (APA) - In Österreich sind Einkommen und Vermögen sehr ungleich verteilt. Ein Eigenheim haben fast nur Menschen aus der oberen Hälfte der Nettovermögensverteilung, direktes Unternehmenseigentum und Einkommen aus Immobilienvermietung sind beim



SPÖ-Babler: „Nationalbank-Experten bestätigen: Gerechte Millionärssteuern überfällig!“

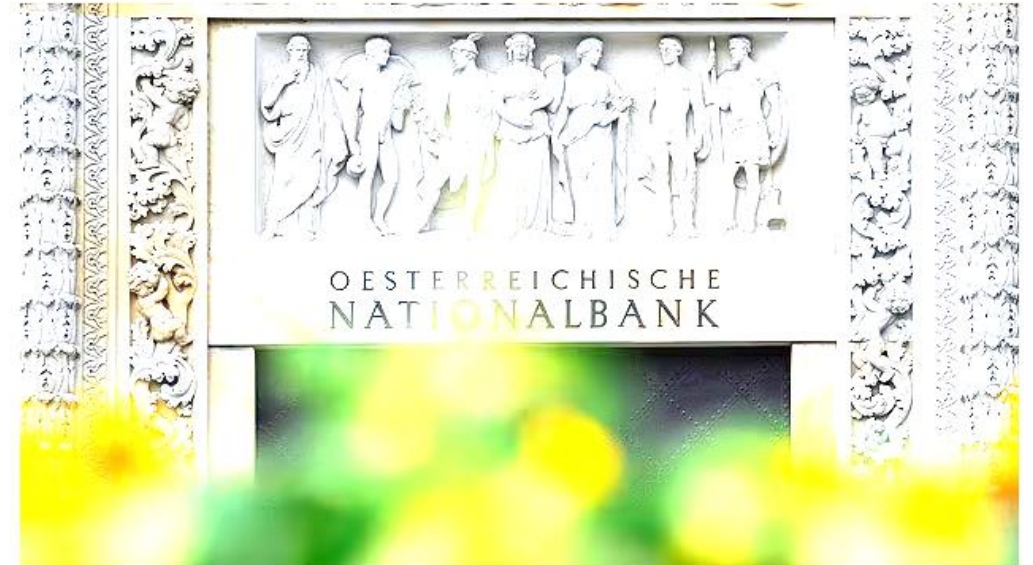
„Superreiche müssen endlich fairen Beitrag leisten, damit wir Steuern auf Arbeit senken und Gesundheitssystem stärken können“ – SPÖ-Modell für Millionärssteuer schützt Häuslbauer

Wien (OTS/SK) - Experten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) fordern im aktuellen Sozialbericht des Sozialministeriums eine Vermögens- und Erbschaftssteuer, um die große Ungleichheit zwischen Einkommen und Vermögen zu bekämpfen. SPÖ-Bundesparteivorsitzender Andreas Babler, der ein konkretes Modell für

„MEHR GERECHTIGKEIT“

Nationalbank-Experten für Vermögenssteuer

Wirtschaft | 15.04.2024 07:13



Die Experten der Oesterreichischen Nationalbank plädieren für die Einführung einer Vermögens- und Erbschaftssteuer.

In Österreich sind Einkommen und Vermögen sehr ungleich verteilt. Ein Eigenheim haben fast nur Menschen aus der oberen Hälfte der Nettovermögensverteilung, direktes Unternehmenseigentum und Einkommen aus Immobilienvermietung sind beim obersten Zehntel konzentriert. Als Gegenmaßnahme fordern Experten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) im aktuellen Sozialbericht des Sozialministeriums eine

1. Vermögensteuer

1. Argumente für eine Vermögensteuer:

- Aktuell zu wenig Vermögensteueraufkommen in Ö
- Chancengleichheit (für Kinder) durch Umverteilung

2. Bringt „Reichtum“ Vorteile über das Einkommen hinaus?

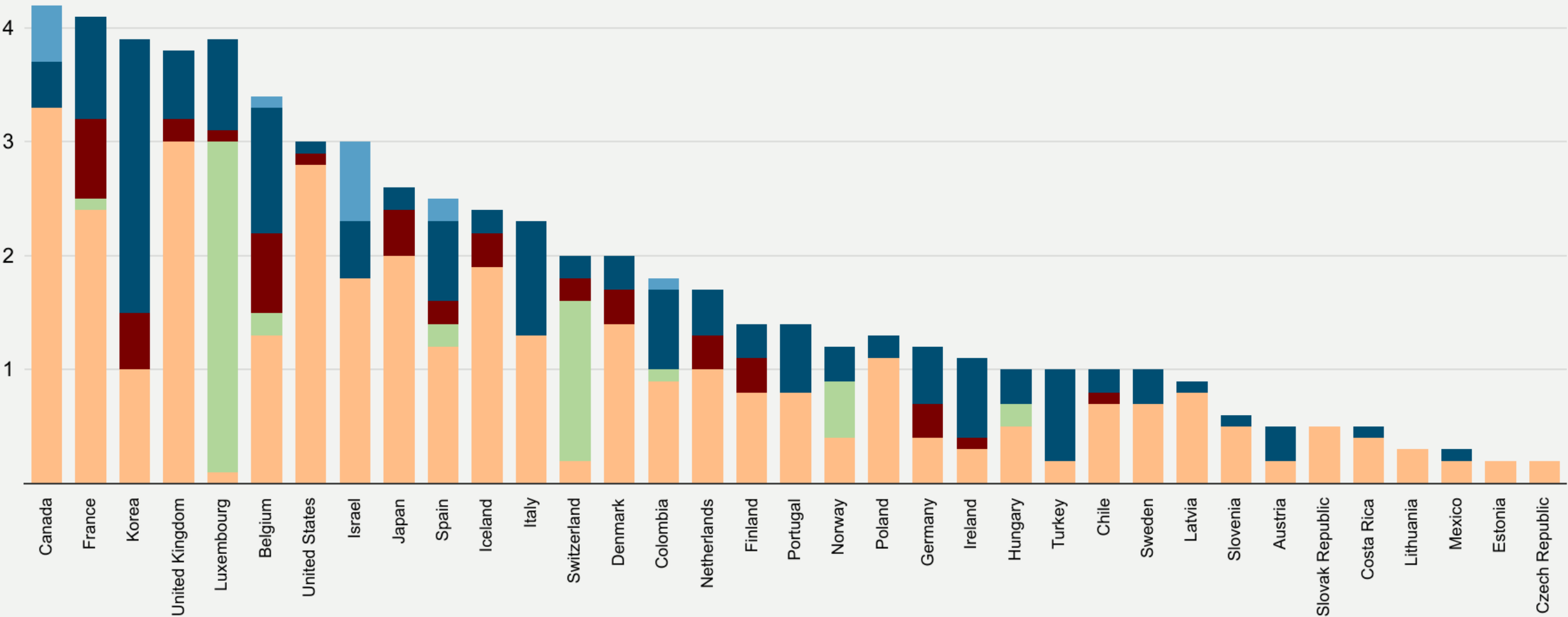
- *Bleakley und Ferrie (2016)* Lotterie in Georgia – keine Effekte auf Kinder und Enkel
- *Cesarine et al (2016)* schwedische Lottospieler – keine Effekte auf Gesundheit und Schule der Kinder

3. OECD: zu wenig Vermögenssteuern in Ö

- Definition: Grundsteuer (Achtung: Wasser-, Kanalgebühr, etc.); Bodenwertabgabe, Abgabe von Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grunderwerbsteuer
- NICHT berücksichtigt: Immobilienertragsteuer (beim Verkäufer) oder Eintragungsgebühr oder Kapitalertragsteuer; WIFO: „Die Besteuerung des nominalen Gewinns wirkt wie eine Vermögensteuer“; ZweitWS, Leerstandsabgabe

Vermögensbezogene Steuer

■ 4100 Recurrent taxes on immovable property
 ■ 4200 Recurrent taxes on net wealth
 ■ 4300 Estate, inheritance and gift taxes
 ■ 4400 Taxes on financial and capital transactions
 ■ 4500 Non-recurrent taxes on property



Quelle: OECD 2020 • Erstellt mit Datawrapper

2. Vermögensteuer - volkswirtschaftlich

- 1. Doppelbesteuerung:** für Grund und Boden Grundsteuer, Grunderwerbsteuer (Käufer – fällt auch bei Erbschaften an!), Eintragungsgebühr (fällt auch bei Erbschaften an!) Immobilienertragsteuer 30% (Verkäufer), Bodenwertabgabe, Vermögensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer
- 2. Weniger Sparen:** Vermögensteuer → Verringerung der Ersparnisse (*Zoutan, 2018, NL*)
- 3. Negativ für Unternehmertum und Risikobereitschaft:** in Spanien sank das Vermögen nach Einführung (*Durán-Cabré, 2019*); in OECD-Ländern negativer Effekt auf Selbständige (*Hansson, 2008*)
- 4. Steuerliche Abwanderung:** Senkung in CH um 1% → +43% Bmgl in 6 Jahren (1/4 des Effektes ist Mobilität); Senkung in Madrid: +10% an Wohlhabenden
- 5. Steuervermeidung:** Änderung um 1% führt zum Anstieg der steuerbefreiten Vermögenswerte um 18,1% (*Durán-Cabré, 2019*); führt auch zu mehr Investitionen in schwer bewertbare Kleinunternehmen (*Optimierung*); 75-80% der Steuerpflichtigen bewerten (in Schweden) ihre Vermögenswerte zu niedrig (*Seim, 2017*); in Kolumbien verstecken die Wohlhabendsten 1/3 ihres Vermögens im Ausland (*Londono-Velez & Avila-Machecha*)
- 6. Eintreibungskosten:** Vermögenssteuer, etwa 20% des Aufkommens; ca 5% des Aufkommens für Verwaltung (DS: 1,7%)



			Höchstsatz		Befreiung	ab
	In Kraft	% des BIP	Zuletzt	Je	Single	Paar
Österreich	1954–1994	0,1%	1,0%	1,0%	Keine	Keine
Dänemark	1903–1997	0,1%	0,7%	2,2%	320 657	641 314
Finnland	1919–2006	0,1%	0,8%	4,0%	250 000	500 000
Frankreich	1982– 1986, 1989– 2017	0,2%	1,5%	1,8%	1 300 000	1 300 000
Deutschland	1952–1997	0,1%	1,0%	2,5%	61 355	122 710
Island	1096–2006, 2010–2015	0,5%	2,0%	2,0%	473 248	630 997
Irland	1975–1978	0,1%	1,0%	1,0%	88 882	126 974
Luxemburg	1934–2006	0,6%	0,5%	0,5%	2 500	5 000
Niederlande	1965–2001	0,2%	0,7%	0,8%	90 756	113 445
Norwegen	1892–jetzt	0,5%	0,9%	1,1%	157 833	315 666
Spanien	1977–2008, 2011–jetzt	0,2%	0%–3.75%	3,8%	€ 400 000– 700 000	€ 800 000– 1 400 000
Schweden	1947–1991; 1991–2007	0,2%	1,5%	4,0%	166 214	221 619
Schweiz	(1840–1970)– jetzt	1,1%	0.1%–1.1%	3,7%	€ 25 380–116 250	€ 51 150– 232 500

3. Vermögensteuer – alte Rechtslage

- ▶ Abschaffung der **Vermögensteuer** seit 1.1.1994
 - Bemessungsgrundlage: Gesamtvermögen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (ohne Hausrat)
 - Steuersatz betrug 1%
 - Freibetrag i.H.v. EUR 10.900,00
 - Anteil der Unternehmen (inkl. Personengesellschaften) am Vermögensteueraufkommen lag bei ca. 80% (Unternehmen steuerten somit mehr als natürliche Personen bei)

- ▶ In Österreich fallen Vermögensteuern aktuell nur für Grundvermögen (Immobilien) an, die niedrig besteuert sind
 - Im OECD-Vergleich ist Österreich ein Niedrigsteuerland mit 1,5%¹ – unter den fünf Ländern mit den geringsten vermögensbezogenen Steuern (Kritik: siehe oben)

¹laut OECD <https://data.oecd.org/tax/tax-on-property.htm>



3. Erbschaftssteuer – alte Rechtslage

- ▶ **Erbschafts- und Schenkungssteuer** seit 1.1.2008 außer Kraft gesetzt, das Gesetz existiert allerdings nach wie vor
- ▶ Erbschaften wurden grundsätzlich so behandelt wie Schenkungen
- ▶ Höhe der Steuer abhängig von der Höhe der Schenkung bzw. Erbschaft, dem Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Nacherbe/Empfänger, und von möglichen Freibeträgen
- ▶ Verfassungsrechtliche Bedenken des VfGH, die zur Außerkraftsetzung führten, betrafen insbesondere die unsachlichen Bewertungsmethoden:
 - Wesentlich ist, dass die Relation der Verkehrswerte mehrerer Arten von Wirtschaftsgütern zueinander der Relation der Steuerwerte dieser Wirtschaftsgüter entspricht.



3. Erbschaftssteuer – alte Rechtslage

- ▶ Grenzwerte der Tarifstufen
inflationbedingt angepasst gemäß VPI
2005¹:
- ▶ Steuerklassen:
 1. **Steuerklasse I:** Ehegatte und Kinder
 2. **Steuerklasse II:** Nachkommen von
Ehegatten und Kinder
 3. **Steuerklasse III:** Eltern, Großeltern,
Stiefeltern, Geschwister
 4. **Steuerklasse IV:** Schwiegerkinder,
Schwiegereltern,
Nachkommen ersten Grades
von Geschwistern.
 5. **Steuerklasse V:** Alle übrigen Erwerber und die
Zweckzuwendungen.

Tarifmäßige Staffelung (%) nach den unterschiedlichen Steuerklassen²

EUR	I	II	III	IV	V
10 400	2	4	6	8	14
20 800	2.5	5	7.5	10	16
41 600	3	6	9	12	18
62 500	3.5	7	10.5	14	20
83 300	4	8	12	16	22
104 100	5	10	15	20	26
156 200	6	12	18	24	30
208 300	7	14	21	28	34
312 500	8	16	24	32	38
520 800	9	18	27	36	42
1 041 700	10	20	30	40	46
1 562 500	11	21	32	42	48
2 083 400	12	22	34	44	51
4 166 800	13	23	36	46	54
6 250 300	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

¹ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> - Werte angepasst auf den VPI 2005 im Vergleich mit dem Durchschnittswert aus dem Jahr 2022. VPI Durchschnittswert aus 2007: 103,7; VPI Durchschnittswert aus 2022: 146,40; Veränderung 42,7

² Siehe auch Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

3. Erbschaftssteuer – alte Rechtslage

► Befreiungen und Ermäßigungen für **natürliche Personen**:

1. Steuerfreibetrag für Personen der Steuerklasse I oder II:
EUR 3.100,00
2. Steuerfreibetrag für Personen der Steuerklasse III oder IV:
EUR 630,00
3. Steuerfreibetrag für Personen der Steuerklasse V:
EUR 160,00¹.

► Befreiungen für die Übernahme von **Betrieben/Anteilen**:

Österreich (frühere Rechtslage)

Die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen bzw. bei einer Schenkung zur Fortführung eines Betriebes sind erst ab einem Freibetrag erbschaft- und schenkungssteuerpflichtig

- ▶ Freibetrag i.H.v. EUR 515.000¹ (indexiert, historischer Betrag EUR 365.000)
- ▶ Bei Schenkungen muss der Geschenkgeber das 55. Lebensjahr vollendet haben oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig sein, um seinen Betrieb weiterzuführen i.S.d. 15a Abs. 2 ErbStG

¹ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> - Werte angepasst auf den VPI 2005 im Vergleich mit dem Durchschnittswert aus dem Jahr 2022. VPI Durchschnittswert aus 2007: 103,7; VPI Durchschnittswert aus 2022: 146,40; Veränderung 42,7; siehe auch Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz



3. Endbesteuerungsgesetz

- ▶ Historischer Hintergrund war die Erwägung, bestimmte Kapitalanlagen, die weitgehend einer Besteuerung entzogen waren, einer einheitlichen Abzugssteuer zu unterwerfen
- ▶ Endbesteuerungsgesetz steht im Verfassungsrang
 - Eine Abänderung bedarf:
 - **erhöhtes Präsenzquorum: mind. die Hälfte der Nationalratsmitglieder anwesend**
 - **erhöhtes Konsensquorum: mind. zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür¹**
- ▶ In Österreich war es lange Zeit üblich, Gesetze als Verfassungsgesetze zu beschließen, da eine Änderung eines Gesetzes (zB. nach Regierungswechsel) erschwert werden sollte und da diese Grundlagen von Staat und Demokratie betreffen
- ▶ Folgende Vermögenswerte fallen unter das Endbesteuerungsgesetz und gelten für die Vermögen-, Erbschafts- und Schenkungssteuer als endbesteuert (§ 1 EndStG):
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG und zugrundliegende Vermögensgegenstände
 - Kapitalerträge aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen ggü. Banken (z.B. Spargbuch, Girokonto, Sparkonto etc.)
 - Kapitalerträge aus Forderungswertpapiere, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet (z.B. Anleihen)

¹ <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/verfassung/>

4. Vermögensteuer – politische Ausgangssituation

PRO - Erbschaftssteuer

▶ **SPÖ** (siehe nächste Folien)

▶ **Grüne**

Steuerstufen pro Erbschaft:

> EUR 500.000 - 5%

> EUR 750.000 - 15%

> EUR 1 Mio. - 25%,

> EUR 10 Mio.- 35%

Für Betriebsübergaben soll es höhere Freibeträge und längere Stundungsmöglichkeiten (bis 25 statt 10 Jahre) geben

Abschläge soll es für Partner (50%) und Kinder (25%) geben

Soll EUR 2 - 2,5 Mrd. pro Jahr bringen und die reichsten 10% betreffen

▶ **NEOS**

NEOS sind bei einer Erbschaftssteuer gesprächsbereit, jedoch nicht für eine Vermögensteuer auf Substanz.

Die Steuerlast dürfe inkl. Einkommensteuer jedoch nicht steigen, sondern soll im Idealfall sinken.

CONTRA - Erbschaftssteuer

▶ **ÖVP**

▶ **FPÖ**

4. Vermögensteuer – Millionärssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer: Steuer auf unentgeltliche Erwerbe

Vermögensteuer: Steuer auf Nettovermögen (Immobilien- und Finanzvermögen abzgl. Schulden)

Daneben: Umwidmungssteuer von 90%, Übergewinnsteuer, Grunderwerbsteuer ausdehnen, etc.

Ausnahmen der Vermögen- und Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- ▶ Eigenheim+Hausrat (Hauptwohnsitz) bis EUR 1,5 Mio. steuerfrei; vererbt/verschenkt - 10 Jahre Eigenheim → zählt nicht als Erwerb
- ▶ Persönlicher Freibetrag i.H.v. EUR 1 Mio.

Unterschiedliche Bewertungsverfahren bei der Errechnung der BMGL für die Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- ▶ Betriebsvermögen: Bewertung von Anteilen nach Wiener Verfahren (*85% ausgenommen, wenn 5 Jahre fortgeführt + MA-Garantie*)
- ▶ Grundstücke bewertet nach Grundstücks-VO: Problem einer unrichtigen, möglicherweise zu niedrigen Bewertung

Weitere Punkte: Selbstdeklaration, Sichtprobenkontrollen, Erwerbe über 30 Jahre zusammengerechnet, keine Rückwirkung; Abschaffung GrESt auf unentgeltliche Erwerbe; L&F bis 150 Hektar frei; auch erweiterte beschränkte Erbschaftsteuerpflicht möglich

Bemessungsgrundlage ohne Eigenheim	Steuersatz Erbschaftssteuer
Bis zu EUR 1 Mio.	0%
EUR 1 Mio. - 5 Mio.	25%
EUR 5 Mio. - 10 Mio.	30%
Von EUR 10 Mio. - 50 Mio.	35%
Ab EUR 50 Mio.	50%

Bemessungsgrundlage ohne Eigenheim	Steuersatz Vermögensteuer
Bis zu EUR 1 Mio.	0%
EUR 1 Mio. - 10 Mio.	0,5%
Von EUR 10 Mio. - 50 Mio.	1%
Ab EUR 50 Mio.	2%

4. Vermögensteuer – Millionärssteuer (VermSt)

Eigenheim: EUR 1,2 Mio.
Spareinlagen: EUR 850.000
Aktienpaket: EUR 750.000
→ insgesamt
EUR 2,8 Mio.

→ *Wie hoch ist die „Millionärsabgabe“?*

- ▶ Das Eigenheim bleibt steuerfrei (bis EUR 1,5 Mio.)
 - ▶ Finanzvermögen: EUR 1,6 Mio.
 - Davon EUR 1 Mio. steuerfrei (zusätzlich zur Eigenheimbesteuerung)
 - Davon EUR 600.000 mit 0,5% steuerpflichtig
- somit EUR 3.000 Vermögensteuer (jährlich)

4. Vermögensteuer – Millionärssteuer (ErbSt)

Eigenheim: EUR 1,2 Mio.
Spareinlagen: EUR 850.000
Aktienpaket: EUR 2,25 Mio.
→ insgesamt
EUR 4,3 Mio.

Erblasser vererbt an seine Mutter:

- ▶ EUR 1,2 Mio. Eigenheim
- ▶ EUR 50.000 Sparguthaben
- ▶ EUR 250.000 an Wertpapieren

Der Rest geht 50:50 an seine zwei Töchter
→ *Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?*

▶ Mutter:

- Das Eigenheim bleibt steuerfrei (bis zu EUR 1,5 Mio.)
- Sparguthaben i.H.v. EUR 50.000 und Wertpapiere EUR 250.000 steuerfrei (bis EUR 1 Mio. steuerfrei)

▶ Töchter:

- Jeweils EUR 400.000 Spareinlagen
- Jeweils EUR 1 Mio. Euro Aktienpaket
- Gesamterbe jeweils EUR 1,4 Mio.
 - Davon EUR 1 Mio. steuerfrei

- ▶ Die Erbschaftssteuer beträgt jeweils EUR 100.000 (25% von EUR 400.000).

5. Vermögensteuer - rechtlich

1. **Maria Theresia:** 1743, 1747, 1748; Grund für die Abschaffung in 1993

1. **Verfassungsrecht:**

1. Für Kapitalvermögen (Anteile an Unternehmen) nur mit Verfassungsmehrheit

2. Darf nicht konfiskatorisch sein – Einbeziehung von ertragslosem oder ertragsschwachem Vermögen schwierig

3. Finanzverfassung (Bund – Land), Argumentation, Gleichmäßig (heutige Vorschläge)

2. **Bewertung:** Verkehrswert? Immobilien, (Unternehmens)anteile, Sonstiges

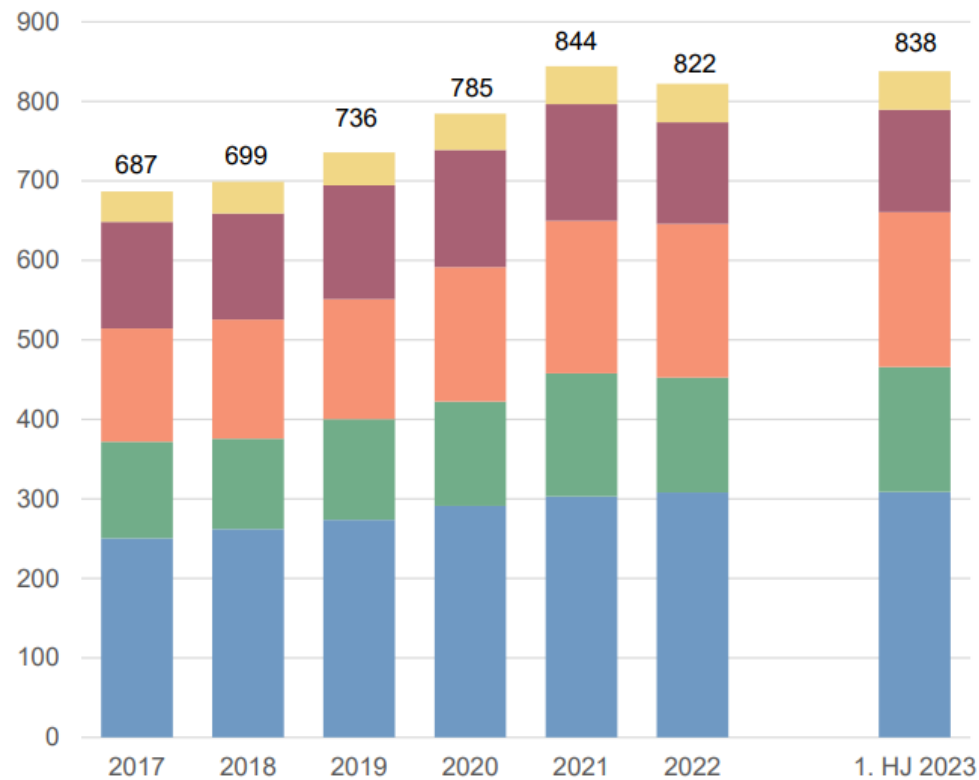
3. **Nationale und internationale Doppelbesteuerung** (insb Immobilien)

4. **Einnahmen:** 5-6 Mrd. (Jakob Kapeller, Linz) ~ 1,2% des BIP (keine Deckelung; Abwanderung ausgeblendet; Auswirkung auf andere Steuern? Bsp. Frankreich: Bettencourt: 80 Mio. / 60 Mio. ESt → keine VermSt
Schweiz: niedrigere Freibeträge (19.000 – 210.000 Euro) und 3xmal so viele Millionäre; BIP. 480 – 800 Mrd

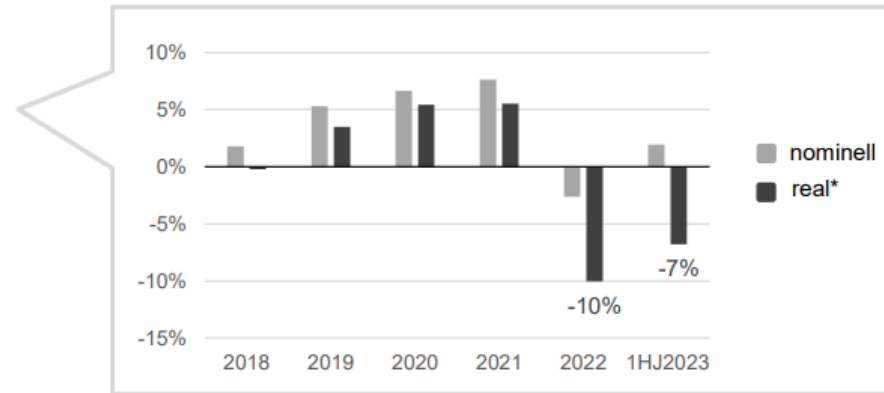
6. Handlungsalternativen - Vermögenswerte

Vermögenswerte in Österreich:

Bestände in Mrd EUR



Jahreswachstum in %



- Übriges Geldvermögen
- Altersvorsorgeprodukte
- Beteiligungen an GmbHs, Privatstiftungen u.ä.
- Wertpapiere
- Einlagen

6. Handlungsalternativen

Privatstiftung (Erbersatzsteuer) / **Gesellschaft** (Wiener Verfahren)

Immobilien: Grundstückswerteverordnung

Wegzug

- **Immobilien**
 - Art 6 und 22 OECD-MA: Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen → können im Belegenheitsstaat besteuert werden
- **Unternehmensanteile / Wertpapiere**
 - Wegzugsbesteuerung: privater Bereich (Nichtfestsetzung - EU/EWR) – betrieblicher Bereich (Ratenzahlung)
- **Übriges Vermögen**